

Umlaufbeschluss

Vorlage-Nr.:	01/2024
öffentlich	X
Datum:	02.12.2024

Beschlussgremium	Umlaufbeschluss vom:	TOP
Gemeinsame Kommission 67 ff. SGB XII	02.12.2024	-

Vergütungsanpassung nach § 21 Abs. 2 Alt. c RV 67 ff. SGB XII für das Jahr 2025

1. Vorgabewerte 2025

Ab dem 01.01.2025 sollen die Vergütungen für Angebote, die den Leistungstypen 4.1 bis 4.4 zugeordnet sind, wie folgt angepasst werden:

Personalkosten:	+ 5,49 %
Sachkosten:	+ 2,30 %
Fahrtkosten:	+ 1,90 %

In dem Steigerungswert der Personalkosten von 5,49 % ist mit einem Anteil von 1,3 Prozentpunkten eine einmalige Strukturkomponente für 2025 berücksichtigt worden, welche im Rahmen des Vorgabewertverfahrens für 2026 wieder abzuziehen ist.¹

2. Zu den ambulanten Leistungen ohne Vereinbarung nach RLV 4.2:

Enthält die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem Leistungserbringer eine Vereinbarung zur Fortschreibung der Vergütungen entsprechend der GK-Beschlüsse, werden die auf Basis entsprechender Anträge der Leistungsanbieter fortgeschriebenen Vorgabewerte (mit Bereinigung für Vorjahre) gemäß Ziffer 1 beim Vertragsabschluss zugrunde gelegt.

Sollte eine solche vertragliche Vereinbarung nicht bestehen oder sind die Vorgabewerte bei der Vereinbarung für das Vorjahr nicht berücksichtigt worden, werden die Anträge der Leistungsanbieter dahingehend geprüft, ob eine Steigerung der Vergütungen vereinbart werden kann.

Diese erfolgt dann grundsätzlich im Rahmen der Vorgabewerte (ohne Bereinigung für Vorjahre).

Werte ab 01.01.2025 ohne Bereinigung für Vorjahre

Personalkosten:	+ 6,12 %
Sachkosten:	+ 2,70 %
Fahrtkosten:	+ 3,40 %

In dem Steigerungswert der Personalkosten 6,12 % ist mit einem Anteil von 1,3 Prozentpunkten eine einmalige Strukturkomponente für 2025 berücksichtigt worden, welche im Rahmen des Vorgabewertverfahrens für 2026 wieder abzuziehen ist.²

¹ Protokollnotiz: Sollte die Vergütungsanalyse und der darauffolgende Prozess wider Erwarten zu keinem Ergebnis führen, wird in 2025 im Rahmen der Verhandlungen des Vorgabewertes für 2026 die Frage einer Strukturkomponente und ihrer Höhe erneut zu verhandeln sein.

Format, Form, Moderation und ggf. Hinzuziehung externen Sachverständes bei der Vergütungsanalyse und deren Bewertung wird Anfang 2025 einvernehmlich abgestimmt.

² Protokollnotiz: Sollte die Vergütungsanalyse und der darauffolgende Prozess wider Erwarten zu keinem Ergebnis führen, wird in 2025 im Rahmen der Verhandlungen des Vorgabewertes für 2026 die Frage einer Strukturkomponente und ihrer Höhe erneut zu verhandeln sein.

Format, Form, Moderation und ggf. Hinzuziehung externen Sachverständes bei der Vergütungsanalyse und deren Bewertung wird Anfang 2025 einvernehmlich abgestimmt.

3. Anlage 3 RV 67 ff. SGB XII ab 01.01.2025

Die Gemeinsame Kommission beschließt die um die Vorgabewerte für das Jahr 2025 geänderte Anlage 3 RV 67 ff.

Die entsprechenden Anlagen sind beigefügt.

gez. Brauner

Vorsitzender